

Herr Bundesrat Hans-Rudolf Merz  
Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes  
Bundeshaus  
3003 Bern

Zürich, 28. Juni 2010

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling rund 7000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. veb.ch ist für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling in der Berufsbildung die zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hoch qualifizierten Fachleute.

Die Neuregelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten der Aus- und Weiterbildung ist eines unserer wichtigsten politischen Anliegen und die Vorlage ist für unsere Mitglieder von hoher Bedeutung.

Die höhere Berufsbildung spielt in der Schweiz eine zentrale Rolle. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von privat getragenen Weiterbildungskosten ist seit Jahren ein problematisches und leidiges Thema. Ausgangspunkt ist eine Kluft zwischen der bislang starren Betrachtungsweise des Steuerrechts (eng gefasster Gewinnungskostenbegriff) einerseits, der mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes schon länger nichts mehr zu tun hat, und andererseits einem arbeitsmarktorientierten und zukunftsgerichteten Bildungsrecht (Bildungsverfassung usw.), die den Wert des lebenslangen Lernens für die Schweizer Volkswirtschaft aufnimmt und den Fördergedanken guter Qualifikationen der Arbeitskräfte in der Schweiz hochhält. Die langjährigen Bestrebungen des Bundesparlamentes, diesen Zielkonflikt angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der beruflichen Weiter-

bildung im Sinne der (beruflichen) Bildungszielsetzung zu lösen, haben schlussendlich zu der von beiden Räten mit klarem Mehr überwiesenen Motion 08.3450 geführt. Der Bundesrat ist beauftragt worden, DBG und StHG gemäss Bildungsgesetzgebung und dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzupassen.

**Leider müssen wir nun feststellen, dass der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Vernehmlassung mehr Nach- als Vorteile aufweist, da an die Stelle des Gewinnungskostenprinzips neu ein allgemeiner Abzug mit unrealistisch tiefer Obergrenze vorgeschlagen wird, was für viele Betroffene im Vergleich zur heutigen Praxis zu einer Verschlechterung der steuerlichen Ausgangslage führt.**

**Wir fordern deshalb den Bundesrat auf, die Vorlage zu überarbeiten und die Neuregelung weiterhin auf einem Gewinnungskostenabzug zu basieren, der aber breiter gefasst wird und auch Bildungskosten enthalten muss, die zu einem Berufsaufstieg oder zu einer neuen oder wieder aufgenommenen Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg). Sollte jedoch an einem allgemeinen Abzug festgehalten werden, muss die jährliche Obergrenze auf mindestens CHF 12'000.– angesetzt werden.**

## **1. Antrag: Ausbau der bestehenden Regelung, Verzicht auf Vorschlag BR**

### **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG**

#### *Art. 26 Abs. 1 Bst. c und d*

Wir beantragen, den bisherigen Wortlaut von Bst. c und d beizubehalten. Buchstabe d soll sodann sinngemäss mit den in der Motion enthaltenen Bestimmungen ergänzt werden.

- c. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten
- d. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die dem Erhalt oder Erweiterung der bisher ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Berufsaufstieg) oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg). Nicht abzugsberechtigt sind die Kosten der Erstausbildung.

#### *Art. 33 Abs. 1 Bst j*

Verzicht bzw. streichen

#### *Art. 34 Bst. b*

Wie vorgesehen (evtl. Abstimmung mit Art. 26 Abs. 1 Bst. d letzter Satz).

## **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Art. 9 Abs. 1 und 2 Bst. m*

Wir beantragen, auf die hier vorgesehenen Änderungen zu verzichten und stattdessen den geltenden Art. 9 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

<sup>1</sup> Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die dem Erhalt oder Erweiterung der bisher ausgeübten unselbständig erwerbenden Erwerbstätigkeit dienen (Berufsaufstieg) oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbständigen oder unselbständig erwerbenden Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg). Nicht abzugsberechtigt sind die Kosten der Erstausbildung.

*Art. 9 Abs. 2*

Unverändert

### **Begründung**

Es ist ein fundamentales Prinzip des schweizerischen Steuerrechts, dass die für die Erzielung eines steuerbaren Einkommens im jeweiligen Kausalzusammenhang stehenden Kosten steuerlich absetzbar sind. Damit wird eindeutig dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nachgelebt.

Der bundesrätliche Vorschlag verletzt dieses Prinzip in absolut unzulässiger Weise, in dem einerseits Kosten, die im Kausalzusammenhang mit der Erzielung von steuerbarem Einkommen aus unselbständigem Erwerb stehen, als «allgemeiner Abzug» qualifiziert und diese andererseits betragsmässig limitiert werden sollen. Aus unserer Sicht wäre dieses Gesetz verfassungswidrig.

### **Fragwürdige Abkehr vom Gewinnungskostenprinzip**

Die Vorlage will bezüglich der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf das Kriterium Gewinnungskosten ganz verzichten und sieht stattdessen nur noch einen allgemeinen Abzug vor. Dieser Interpretation (ein eigentlicher Systemwechsel) können wir in keiner Weise zustimmen: Auf den Gewinnungskostencharakter kann und darf nicht verzichtet werden. Andernfalls käme dies dem Wechsel zu einer Einnahmenbesteuerung gleich. Besteuert werden soll jedoch nach schweizerischem Recht das Reineinkommen, und zu dessen Ermittlung gehört auch der Abzug der Gewinnungskosten. Dieser Grundsatz ist bei der Besteuerung von Selbständigerwerbenden unbestritten. Und Unternehmen, welche einer Angestellten oder einem Angestellten eine externe berufliche Weiterbildung bezahlen, können diese Aufwendung ebenfalls als Gewinnungskosten geltend machen. Es ist nicht einzusehen, dass für Unselbständigerwerbende, die ihre berufliche Weiterbildung selber finanzieren, andere Massstäbe gelten sollen, die der Steuergerechtigkeit völlig zuwider laufen.

Auch der Auftrag der Motion geht von der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus, was den Abzug von Gewinnungskosten impliziert.

### Unrealistisch tiefe Obergrenze

Die vom Parlament überwiesene Motion sieht «für Bildungskosten, die dem Erhalt oder der Erweiterung der bisher ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Berufsaufstieg) oder die zu einer neuen oder wieder aufgenommenen selbständigen oder unselbständigerwerbenden Erwerbstätigkeit qualifizieren (Umschulung, Wiedereinstieg)», eine betragsmässige Obergrenze vor. Dabei wird aber eine breitere Definition des Gewinnungskostencharakters als bisher vorausgesetzt (wobei der direkte Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit gewahrt sein muss, es geht in keiner Weise um nicht-berufsbezogene Weiterbildungsgänge).

Der als Obergrenze vorgeschlagene Betrag von 4000 Franken ist viel zu tief angesetzt. Diese Limite trägt insbesondere den Gegebenheiten im Bereich der Höheren Berufsbildung in keiner Weise Rechnung. Der Betrag negiert, ja bagatellisiert die tatsächlichen Kosten sehr vieler höherer Weiterbildungsgänge im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen und im gewerblichen Bereich (siehe folgende Tabelle). Die Kosten vieler Ausbildungen im Tertia B-Bereich belaufen sich bis auf 12'000 Franken pro Jahr und mehr. Nur ein ausreichend dotierter Höchstbetrag trägt diesen Gewinnungskosten Rechnung.

<b>Weiterbildung / Kursangebot</b> (Quelle KV Business School Zürich, April 2010)	<b>Anzahl Semester</b>	<b>Kurskosten (ohne Prfg.)</b>	<b>Kosten pro Jahr</b>
Höhere Fachschule für Wirtschaft HFW General Management	6	23'380	7'793
Nachdiplomstudium in Mitarbeiter- und Unternehmensführung NDS HF	2	14'500	14'500
Kaufmännische Führungsschule KFS+, Führungsfachfrau/-fachmann mit eidg. FA	3	10'740	7'160
Organisator/-in mit eidg. Fachausweis	3	14'190	9'460
Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis	5	13'900	5'560
Eidg. dipl. Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling	3	19'250	12'833
Treuhänderin/Treuhänder mit eidg. Fachausweis	5	14'100	5'640

## 2. Weitere Anmerkungen

### 2.1 Gleich lange Spiesse für die berufliche Weiterbildung (Tertiär B)

Während die akademische Bildung weitgehend staatlich finanziert ist, wird die nichtakademische Bildung – und damit auch die höhere Berufsbildung – überwiegend durch die Teilnehmenden bezahlt. Von den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand entfielen gemäss BFS-Statistik für das Jahr 2007 nur 0,5 % auf die höhere Berufsbildung, verglichen mit 26,1 % für Hochschulen und Fachhochschulen (Quelle: BFS, Öffentliche Bildungsausgaben 2007). Bei der heutigen Regelung besteht somit für Berufstätige, die sich weiterbilden wollen, aus Kostengründen ein klarer Anreiz, sich eher für den stark subventionierten öffentlichen Fachhochschulweg (Tertiär A) zu entscheiden und den kaum mit öffentlichen Mitteln unterstützten und daher i.d. R. viel teureren Bildungsweg der Höheren Berufsbildung (Tertiär B) eher zu meiden.

- Ob diese berufsbildungspolitische Lenkung, die auf eine Benachteiligung der Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung hinausläuft, beabsichtigt wird, müsste – wenn schon – bildungspolitisch entschieden und nicht via Steuergesetzgebung beeinflusst oder gar präjudiziert werden.
- Gerade weil wir überzeugt sind, dass Fachhochschulausbildungen und höhere Berufsbildung – die auf unterschiedliche Bedürfnisse der Absolventinnen und Absolventen, aber auch der Wirtschaft abstellen – bildungs- und wirtschaftspolitisch beibehalten werden müssen, erscheint uns die Anpassung des Gewinnungskostenbegriffs unumgänglich.
- Berufsleute in der Höheren Berufsbildung können im Gegensatz zu den meisten anderen Absolventinnen und Absolventen ähnlicher Bildungsgänge auch indirekt kaum von subventionierten Ausbildungen profitieren. Ihnen ist nur schwer zu erklären, weshalb der steuerliche Abzug der von ihnen selbst bezahlten Weiterbildungskosten auch in der neuen Regelung in hohem Masse verweigert wird.

### 2.2 Anreizfrage: Wenig stichhaltige Gegenargumente

Steuerabzug ohne Anreizwirkung auf die berufliche Weiterbildung? Als Berufsverband haben wir allerdings andere Erfahrungen als vom Kurzgutachten Wolter ausgeführt. Es spielt für viele Absolventinnen und Absolventen z.B. von Berufsprüfungen oder höheren Fachprüfungen sehr wohl eine Rolle, ob sie die oft Zehntausende von Franken Lehrgangskosten bei den Steuern abziehen können oder nicht. Schliesslich bedeutet die Abzugsmöglichkeit für all diejenigen, denen ein Bildungsgang nicht vom Arbeitgeber bezahlt wird, sehr wohl eine Kompensation eines namhaften Anteils der Weiterbildungsausgaben – auch wenn diese ein Jahr später stattfindet. Es ist merkwürdig,

dass bei vielen anderen Steuerabzügen eine Anreizwirkung diskussionslos angenommen wird, während diese ausgerechnet bei der Weiterbildung nicht spielen soll.

### **2.3 Dringende Notwendigkeit zur Verbesserung der horizontalen Steuergerechtigkeit!**

Die Steuerlehre ist sich zwar grundsätzlich darin einig, dass von Steuerabzügen generell die oberen Einkommen mehr profitieren als die unteren und mittleren Einkommen. Nebst der vertikalen Steuergerechtigkeit – untere versus obere Einkommen – gibt es aber auch eine horizontale Steuergerechtigkeit. Diese ist heute gerade im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung stark eingeschränkt. Der Staat (Bund, Kantone, Gemeinden) unterstützt – wie bereits erwähnt – die rein schulischen Bildungsgänge (Tertiär A) und die praxisorientierten dualen Bildungsgänge (Tertiär B) in sehr unterschiedlichem Ausmass.

Absolventinnen und Absolventen des dualen Weges bzw. von Ausbildungsgängen in der Höheren Berufsbildung stammen zudem – wie man aufgrund der Bildungsstatistik weiss – weniger häufig als Studentinnen und Studenten des Bereichs Tertiär A (Universitäten, ETH etc.) aus Familien mit mittleren und höheren Einkommen. Berücksichtigt man zudem noch, dass Frauen im Tertiär B weniger häufig in den Genuss von bezahlter Weiterbildung kommen als Männer, muss die generelle Aussage, Steuerabzüge würden vor allem gute Einkommen begünstigen, in mehrfacher Hinsicht differenziert werden: *Steuerabzug für Aus- und Weiterbildungskosten verbessern die horizontale Steuergerechtigkeit, d.h. unter Personen mit vergleichbaren Einkommen, jedoch je nach Aus- und Weiterbildungsweg mit unterschiedlichen Bildungskosten.*

### **2.4 Lebenslanges Lernen und Mobilität: Ein existenzielles Erfordernis – individuell wie volkswirtschaftlich**

Zwischen der heutigen Ausgestaltung des Steuerrechts und der Zielsetzung der (Berufs-) Bildungspolitik «Lebenslanges Lernen» besteht ein klarer Widerspruch, in dem das geltende schweizerische Steuerrecht faktisch nur Weiterbildungskosten akzeptiert, die nach einem eng gefassten Verständnis von Gewinnungskosten zur Sicherung einer einmal erreichten beruflichen Position interpretiert werden können. Eigentliche Ausbildungskosten, Zweitausbildungen (freiwillige Umschulungen) sowie Berufsaufstiegskosten (d.h. Kosten, die zum Aufstieg in eine eindeutig höhere Berufsstellung führen) werden nicht als Gewinnungskosten verstanden und sind steuerlich daher nicht abzugsfähig. Die heutige Regelung im DBG und im StHG – und auch die konkrete Handhabung in den Kantonen – ist nicht mehr auf die Aus- und Weiterbildungserfordernisse im heutigen Arbeitsmarkt abgestimmt, und sie erschwert insbesondere auch die bildungspolitische Zielsetzung des lebenslangen Lernens.

Im beruflichen Alltag ist der Zielkonflikt nicht mehr zu übersehen. Die Anstellung für eine qualifizierte Tätigkeit ist heute oft implizit oder explizit an die Voraussetzung gebunden, dass Bewerberinnen

bzw. Bewerber bereit sind, sich aus der Anfangstätigkeit hinaus rasch in neue Tätigkeitsgebiete zu entwickeln. Auf dem so faktisch verpflichtend vorgegebenen Weg dürfte die Abgrenzung von «Weiterbildung mit Gewinnungskostencharakter» und «Ausbildung» (im steuerrechtlichen Sinne) häufig überschritten werden, ohne dass die entsprechende (Berufs-) Bildungsetappe wirklich als völlig «freie Lebensgestaltung» (und damit als nicht abzugsfähig) gewertet werden kann.

Die Bereitschaft zu einer zusätzlichen, grösseren Weiterbildung ist heute oft Voraussetzung dafür, dass nur schon die ersterworbene Ausbildung ausgeübt werden kann. Aus dieser Optik muss der Gewinnungskostencharakter vieler Ausbildungen von vornherein viel weiter als bisher gezogen werden.

Entscheidend für die Behandlung der Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist, dass die bisherige Regelung den heutigen Arbeitsmarktrealitäten angepasst werden muss, und dies gestützt auch auf den vom Volk mit grossem Mehr angenommenen Bildungsverfassungsartikels, der die bisherige vom Gesetzgeber sehr eng ausgelegte Interpretation von beruflicher Weiterbildung ganz klar durch die Vorgabe des lebenslangen Lernens erweitert hat.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen zweckdienlich sind, und stehen Ihnen selbstverständlich auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle  
Präsident



Melitta Bischofberger  
Geschäftsführerin